234. Beschreibung der Gerichte in der Landvogtei Sax-Forstegg durch Landvogt Johannes Ulrich

1755

Der Landvogt Johannes Ulrich beschreibt folgende Gerichte: Ehegericht, landvögtliches Bussengericht, Hochgericht, schiedsrichterliche Tätigkeit des Landvogts, Herrschaftsgericht und Appellationen, Zeitgericht, Kaufgericht und Appellationen sowie die daran beteiligten Personen, die Abläufe, die damit verknüpften Mahlzeiten, Kosten etc.

1. Der Auszug über die Gerichtssituation in der Landvogtei Sax-Forstegg stammt aus dem Verwaltungshandbuch von Johannes Ulrich, der von 1746 bis 1755 Landvogt von Sax-Forstegg war (auch Handbuch der «Saxer Kommlichkeiten» genannt). Das Handbuch ist nicht datiert, doch aus dem Inhalt wird ersichtlich, dass Ulrich das Handbuch rückblickend am Ende seiner Regierungszeit für seinen Nachfolger verfasst haben muss: So schreibt er z. B., dass in seiner gesamten Regierungszeit nur zwei Kaufgerichte einberufen worden seien, oder er erachtet eine ausführliche Beschreibung des Ehegerichts für unnötig, da der neue Landvogt zwei Jahre im Zürcher Ehegericht gesessen habe.

Das Handbuch ist mit 134 Seiten sehr umfangreich und eine wichtige Quelle zur landvögtlichen Verwaltung der Landvogtei Sax-Forstegg. Ulrich beschreibt nicht nur die einzelnen Gerichte der Herrschaft, sondern auch die zum Schloss gehörigen Güter, Höfe, Alpstösse, Mühlen, Bäche und Hoheitsrechte wie Wildbann, Fischerei, Zölle auf Waren, auf Jahr- und Wochenmärkte sowie auf Vieh (SSRQ SG III/4 232), Fälle, Frondienste, Zehnten, Schulen, Ungeld, Mesmerdienst, Wahl der Amtleute, Gemeinderechnungen, Landvogteirechnung usw. Die detaillierten Schilderungen wie Zeit- oder Ortsangaben, Sitzordnungen, Teilnehmer, Mahlzeiten oder Sitzgelder sowie die Beschreibungen über das persönliche Vorgehen und Verhalten in gewissen Situationen lassen zwar die einen oder anderen Angaben missen, doch gehen die Informationen weit über die üblichen Verwaltungsordnungen hinaus und geben viele wertvolle Hinweise auf die Verwaltungspraxis im Alltag. Die Einträge zu den Mühlen sind ausführlich dargestellt bei Reich, 1999, S. 182–183. Zu den herrschaftlichen Gütern und Rechten vgl. auch das Verkaufsurbar (SSRQ SG III/4 157) sowie den Verkaufsbrief von 1615 (SSRQ SG III/4 158).

2. Die Beschreibung des Zeitgerichts ist sehr detailliert, doch fehlen genaue Angaben über die Zahl der Richter (ebenso beim Hochgericht). Anhand der Sitzordnung sowie der Angabe von 19 Personen, die nach der Gerichtsverhandlung an der Mahlzeit teilnehmen, kann man die Anzahl der Richter rekonstruieren. Im Gericht sitzt der Landvogt, der Landammann zu seiner Linken, der Landschreiber zu seiner Rechten und der Landweibel zwischen Landvogt und Landammann. Am Essen nehmen zusätzlich die beiden Fischer sowie der Zöllner teil; demnach sitzen 12 Richter im Gericht, da das Essen für 19 Personen ausgerichtet wird. Die Zusammensetzung des Gerichts ist wohl dieselbe wie im Hochgericht mit 13 Richtern (ohne den Richter aus Lienz, das nur hochgerichtlich zur Herrschaft gehört), vgl. dazu den Kommentar in SSRO SG III/4 241.

Bereits unter den Freiherren von Sax-Hohensax findet jährlich im Mai ein Zeitgericht statt, an dem die Amtleute die busswürdigen Personen bekannt geben und die Richter deren Busse und Strafe bestimmen (StASG AA 2 A 3-9-1). Kurz nach dem Kauf der Herrschaft übergibt Zürich 1616 dem Landvogt jedoch das alleinige Recht, strafwürdige Personen zu büssen. Dazu kann er bei Bedarf Amtleute und Richter beiziehen, doch die Busse bestimmt er alleine (StASG AA 2 A 3-9-1). Wie die Ausführungen von Ulrich zeigen, besteht das Zeitgericht zusammen mit dem landvögtlichen Bussengericht in etwas anderer Form weiter; beide werden am gleichen Tag im April oder Mai abgehalten: Im verbannten Zeitgericht wird vor Beginn der Verhandlungen zuerst das Bussenverzeichnis verlesen, danach tritt der Landvogt ab und der Landammann übernimmt als Vorsitzender die Verhandlungsführung. Bussen werden im Zeitgericht nur noch vereinzelt bei Ungehorsamkeiten zum Unterhalt von Zäunen oder Gräben ausgesprochen. Der Betrag von 24 Gulden für die Mahlzeiten beider Gerichte erscheint in den Landvogtrechnungen unter dem Posten Ußgegeben cösten, so über das zeit und bussen gricht ergangen: 24 fl. ist über daß zeit und bussengricht ergangen für daß morgen, mittag und nachteßen (so z. B. 1739

StASG AA 2 B 063, S. 27). Zum Herrschaftsgericht und zum Hochgericht vgl. auch SSRQ SG III/4 241; SSRQ SG III/4 149; zum Ehegericht SSRQ SG III/4 177; SSRQ SG III/4 211, Art. 11.

[...] a-§ 30-a Nach bestmöglichster beschreibung nun alles deßen, was ein herr¹ landtvogt anfangs seiner regierung theils zu verlichen, theils zu belöhnen, theils aber auch zu besetzen und zu bestellen habe, folget nun, was ein herr landtvogtb so wohl in seinen regierungs-, alß auch inc dennen haußsachen zu beobachten habe: Da aber die regierungs-sachen von sehr ungleichen und ungewüßen vorfählen sind, so ist gantz natürlich, daß sich hierüber nicht viel eigentliches bestimmen laße und ich mich deßetwegen mit einer superdficiellen andeütung benüegen müeße.

[Ehegericht]

Einem herr landtvogt gehörret dann bevorderest das præsidium im ehegricht, krafft deßen dann niemand ein ehegricht samlen kan alß er und sind deßetwegen dann die herrn pfarrer pflichtig, alle ehegrichtliche fähl, die ihnen bekant werden, einem herrn landtvogt ehemöglich zu ofenbahren, nach welchem ihme dann frey stehet, ein pro examen mit denen partheyen anzustellen oder nicht, und den tag des ehegrichts zu bestimmen, an welchem er, oben an dem tisch sitzende, den fahl mit wenigem vortragt, zu welchem ich gewohnlich den titul gebrauchet, «wohl ehrwürdige, hochwürdige und wohlgelehrte, insonders hochgeehrte herren pfarrere, fromme, ehrsame und bescheidene herren landamman und liebe mitrichtere», in dem / [S. 81] fortgang aber nur «hochgeehrte heren pfarere, herr landamman und ihr liebe mitrichtere». So thut ein herr landtvogt alß præses auch die an- und umfrag halten und die stimmen samlen. Da ich dann offt den herren pfarrern des ohrts, aus welchem die partheyen waren, meistens aber den ältesten herrn pfarer angefraget und die umfrag, wie in Zürich, der lincken hand nach gerichtet, worüber aber weitläüfig zu seyn ich um so überflüßiger seyn erachte, alß der neüe herr landtvogt dem Züricherischen ehegricht 2 jahr beygewohnet, und melde also nur nach, daß ein ehegricht alhier auf 13 ft 15 xr zu stehen kombt, worvon 9 ft alß sitzgelter vertheilet werden, namlich 1 ft 48 xr für den herrn landtvogt, für jeden 3 herren pfarern 54 xr, für den landamman 40 xr, für den landschriber 40 xr, dem landtweibel biehter e-und abwahrt-e lohn 1 ft 10 xr und jedem der 5 richteren, welches die elteste in jeder gemeind sind, 24 xr. Die übrige 4 ft 15 xr dienen zu einem abendtrunk, welcher nach geendetem ehegricht, ein jeder an seinem ohrt sitzende, genoßen wird und aus wein, brodt, käs und küchlenen bestehet. Weiters gehöret dem ehegricht nichts zu vertheilen, es werdind dann ehepfand sequestrirt, sonderen es werden die fallende buesen von einem herrn landtvogt gegen mngndhhr under dem titul eingenommen an buesen verrechnet.

Es wolten mich zwahren die herren pfarrere und richter auf die leste / [S. 82] überreden, daß ich^f halbe fallende buesen (gleiches auch in Zürich üblich seye)

oder wenigstens nur von den eheschimpfen vertheilen möchte, allein ich könte mich nebst anderen ihnen vorgelegten gründen umb so weniger darzu verstehen, alß ich ein solches neü einzuführendes recht billich gegen mngnd hherren zu verantworten haben wusde und mir seltsam vorkame, daß mann solches an dem angrukten end meiner regierung von mir forderete und habe deßetwegen ein solches rotunde abgeschlagen.

Einem herrn landtvogt kommet die abstraffung der frühzeitigen beyschlääffen allein zu, bey welcher ich disere ordnung beobachtete, daß ich diejennige partheyen, dennen der beyschlaaff von der copulation aus gekommen und deßnahen an einem sambstag hochzeit machen müesen, gelinder angesehen alß diejennige, welchen es verschwigen gebliben und des nahen mit allen ehrenzeichen als schappellen copulirt worden. Und bestraffete also disen fehler nach diserem umstand und nach gestaltsame der mitlen von 2 biß auf 8 ff. Auch gehörret einem herrn landtvogt allein zu die abstraffung des heürahtens im 3^{ten} grad, bey welcher ich auch auf die umständ der mitlen gesehen und gleiche grad der straff, wie eben bedeütet, beobachtet. Welche buesen aber auch mit vorbehalt eines sitzgeltlis gegen / [S. 83] mngndhherren verrechnet werden, doch daß auch des weibels biehter lohn von 30 xr, wann er darzu gebraucht wird, hiervon abzuziehen oder daraus zu bezahlen ist.

Kein herr pfarrer ist berechtiget, ohne vorwüßen eines landtvogts, frömbde oder einheimsche hochzeit-leüht zu promulgiren, viel weniger aber zu copuliren. Es soll des nahen ein jeder herr pfarer diser herrschafft das ansuchen der frömbden um die copulation allhier einem herrn landtvogt zu wüßen thun, welcher dann, wann er vermeinet, genugsamen grund darzu zu haben, solche, die allhiesige copulation suchende partheyen, abweisen kan.

Die alhiesige hochzeit-leüht aber müesen sich mit einem schreiben von ihrem^g herrn pfarrer durch den hochzeiter um deßet willen vor der^{h i}promulgation im schloß anmelden, damit sie in das frey- und eigen-buch² aufgezeichnet werden könnend. Die töchteren aber, so außert das land mannen, damit sie, wenn sie ihre elteren nach haben, das frey-pfund allein, wann sie aber allbereit ererbte mittel hättind und allein hausen köntind, das frey-pfund oder den fahl für mngndhheren, das tagwen-gelt aber für das jahr, darinen sie aus dem land ziehen, ^{j-}für den herrn landtvogt^{-j} bezahlen könnind und mann sich zugleich auch um die aus dem land ziehenden mittel des abzugs wegen erkundigen könne. / [S. 84]

 $^{k-}$ § 31 $^{-k}$ Folget nun zu beschreiben, was in anderen grichtlichen und regierungssachen zu beobachten seye:

[Bussengericht]

Da den erstlich zu bemerken, daß das strafen und die bestimmung der bueßen um frefel an bäümen, holtz und feldt, so auch wegen spihlens und andere wi-

der das hochobrigkeitliche und auch wider die mandata, so ein herr landtvogt under seinem nammen verlesen laßt,³ laufende fehler, einem herr landtvogt allein zustehet, doch daß er den landamman, schriber und weibel, wann sie ihre obbeschribene schuldigkeit in acht nemmen, auch zu sich ziehet.

Ja, es stehet auch bey¹ einem herr landtvogt, einen fehlbahren thürnen zu laßen, besonders wann sich einer eines wahrscheinlich^m begangenen fehlers halber auf das lougnen legen wolte oder daß ein herr landtvogt den fehler also¹ mit dem thurn zu straffen würdig achtete. Ich funde grad anfangs meiner regierung, ja vast biß zu dem ende wegen diser vorgenommenen übung und puncten jedem recht von vielen richteren grosen widerspruch, alß welche vermeinten, es könne kein herrschaffts mensch gethurnet werden, es seye oder geschehe dann aus erkantnuß ¹und urtheil¹ des herrschaffts-grichts. Allein ich wolte und könte solches nicht also verstehen und je nachdemme mir von den richteren die sach manirlich oder unmanirlich vorgestellet wurde, je nach dem habe ich ihnen freündlich oder steiff geantwortet, allezeit / [S. 85] aber behauptet¹, daß ich das recht, einen fehlbahren ohne ein grichtsurtheil thürnen zu laßen, niemahls vergeben werde noch wolle.

Begeben sich nun solche fähl, die mit einer geltbues angesehen werden müesen, so dictiret der herr landtvogt die bues und ordnet zu vorderst die sitzgelter:

Also vor sich 1 ft 18 s, für landamman, schreiber und weibel, jederen 40 xr und 30 s, dem weibel biehterlohn, wäre es aber sach, daß ein herr landtvogt mit undersuchung eines fehlers mehrmahlen bemüehet worden, so darff er sein sizgelt auch verbeßeren, welches ich mehr mahlen gethan und es auch dennen partheyen, welche meinem ernst durch eine discretion zu vorkommen wollen, dannklich zu verstehen gegeben, welches mich dann auch vor weiteren versuchungen und antragenden gaaben in sicherheit gestelt. Um so viel mehr, alß ich einem der meiner liebsten um ihne und seinen gespannen bey mir das wort zu führen, 6 halb Louis angetragen, welche sie aber nicht angenommen, nach beendigtem geschafft solche über mein sitzgelt aus abgeforderet und denselben annoch ohne nachlaß um so viel gestrafft.

Wann ein herr landtvogt einen fehler gelt-bueswürdig findet, so thut er wohl, wann er die bues bey sich steiff revolviret und lieber zu erst dieselbige gelinder machet, als aber darvon abmarkten laßet. Dann, wo ein solches einmahl eingerißen und ein / [S. 86] herr landtvogt mit^q den gestrafften partheyen sich in das markten einlaßet, so wird mann ihne nachgehends auch von dennen geringsten buesen abmarkten wollen, worzu auch selbsten die beambtete sehr geneigt sind. Des nahen ich zur hand genommen und ehe ich die fehlbahre partheyen widerum hin eintreten laßen, eine bues gemachet, hernach dennen bey mir geseßenen beambteten angezeiget, wie viel ich auf ihre intercession hin nachsehen wolle; übrigens dann sollen sie mir mit weiterem intercediren verschonen,

worbey ich mich wohl befunden, dann ich dennen beambteten einerseihts eine etwelchen glimpf gelaßen, anderseihts aber das verdrieslichen und unanständigen marktens befreyet worden. Nach welchem ich dann keinem gestrafften erlaubt, aus dem schloß zu gehen, er habe dann die kösten und bues bezahlt oder, wann er das gelt nicht völlig bey handen gehabt, mir versprochen, daß er solches innert 24⁴ in das schloß bringen wolle. Ob ich gleich oben^r gesagt, daß die benamsete fehler abzustraffen mit zuzug des landammans, schreibers und weibels allein bey dem herrn landtvogt stehe, sos können docht auch solche fehler von einer solchen ahrt seyn, daß ein herr landtvogt wohl thut, wann er zu ausmachung der sach auch die 5 älteste richtere der gemeinden zu sich ziehet, besonders / [S. 87] wann die interessirte partheyen^u im vermögen stehen, die sitz-gelter und kösten zu bezahlen. Doch bleibet das recht, die bues zu bestimmen, einig und allein bey dem herrn landtvogt. Das beurtheilen aber, wer die kösten von beyden partheyen (wann namlich klagende und beklagte partheyen sind) bezahlen müese, beschihet von dem herrn landtvogt und den richteren zugleich.

[Hochgericht]

Fahlet aber ein malefizischer fahl vor, so beschehen die examina von dem herrn landtvogt^w in beyseyn des landammans, schreibers, weibels und 2 richteren, dennen dann jedes mahl ein bescheidener trunk gegeben wird. Hernach wird von ihnen und den ältesten richteren in einem express deswegen angestehlten gricht ein tag zur ausmachung angesetzet und an demselbigen von dem herrn landtvogt und dem gesambten herrschafts-gricht zuerst die frag eröhrteret, ob mann den fehler für malefizisch ansehen wolle und wann solches erkennet ist, so trittet der herr landtvogt ab^x und überlaßet das urtheilen dem gricht, welches dann seine abgefaßte urtheil dem herrn landtvogt schrifftlichen einhändigen laßet, welcher dann gewalt hat, dieselbige zu milteren. Und weilen die richtere bey solchen anlääsen kein sitzgelt haben, so gibet mann ihnen ein bescheidenes mittageßen, so aus den mitlen des delinquenten bezalt^y oder bey deßen abgang gegen mn gndhherren verrechnet wird. / [S. 88]

[Schiedsrichterliche Tätigkeit des Landvogts]

Gibt es eine parthey, welche mit einer anderen in einen streit gerahtet, seye es nun in schuld, in erb oder wegstreit^z sachen und kommet zu einem herrn landtvogt, sich rahts zu erhollen, der bekommet einen raht ohne entgelt. Hat aber die gegen-parthey etwas wider den gegebenen raht und darmit verknüpften befehl, etwas grundliches ein zu wenden, so bescheidet ein herr landtvogt beyde solche streitende partheyen vor sich, verhörret dieselbige, trachtet sie güetlich zu vergleichen oder anerbiehtet ihnen, einen güetlichen spruch zu thun, mit dem anhang zwahren, daß ein jeder seine sach ihme frey willig übergeben und

hernach sich mit dem ausspruch benüegen müese, hiemit sich keines weiteren rechtens zu getrösten habe und der herr landtvogt forderet sein sitzgelt oder er gibt beyde partheyen tag vor das gericht: Kombt aber einer, sich in einer wichtig scheinenden sach^{aa} rahts zu erhollen und auf erhalt desselbigen thut er sich mit seiner parthey vergleichchen, auch ein solcher ist dem herrn landtvogt, wo nicht das völlige, doch 1 ft sitzgelt verfallen. Viele aber fragen den herrn landtvogt, was er für seine gehabte müeh fordere, dennen es dann wohl in ihren freyen willen zu stellen ist, doch daß ich minder alß 1 ft niemahls genommen hätte, / [S. 89] hingegen dan dennen bekant unbemittleten, ohngeachtet ihres guten anerbiehtens, den antrag abgeschlagen habe.

[Herrschaftsgericht und Appellation]

Kombt dann eine streitsach vor das gericht⁵, welches nebst dem herrn landtvogt aus dem landtamman, schreiber und 5 der ältesten richteren bestehet und mit dem gebett, gleich das ehegricht, angehebt wird, so hat ein jeder die freyheit nach seinem wüßen und gewüßen über das vorkommende zu urtheilen und stehet dem herrn landtvogt frey, seine meinung zu erst oder zu lest zugeben. Nebst dem sitzgelt spricht mann auch noch etwas zu einem bescheidenen trunk, welches wenigstens für jeden beysäßen, derren mit dem herrn landtvogt jederweilen 9 persohnen sind, ½ maas wein, ½ lb brodt und ¼ lb käs zu seyn pfleget. Ist aber das geschäfft von sonderer erheblichkeit^{ab} gibet extra müeh und haben es die partheyen im vermögen, so habe ich den richteren eine suppen oder muß und auf jeden mann ½ lb fleisch, 3 stotzen wein und genug brodtac zu kommen laßen. Und wann es sich auch je schikete oder mit der urtheil übereinstimmen könte, so trachtete ich die kösten in gleiche theil oder wenigstens doch dem an sich selbsten unschuldigen theil auch etwas darvon zu zu theilen, es ware dann sach, daß der klagende theil in allweiß und weg unschuldig gewesen. / [S. 90] Dennen frömbden aber burdete ich ohne genugsamen grund keine kösten auf, hatten sie aber solches wohl verschuldet und im vermögen, so ordnete ich dann ein vorbeschribenes bescheidenliches mittageßeli, trachtete aber, daß die beambtete und richtere allein beysamen saßen und die vor gerichte gestandene partheyen, wann sie je annoch bleiben und trinken wolten, auch allein ursach, weilen es sich offt begeben, daß die partheyen mit dem richter zu zänklen oder denselben zu stichlen anfiengen, woraus leichtlich mehrre weitläüffigkeiten entstehen können.

Hat ein herr landtvogt die ergangene einhellige oder ermehrete urtheil (derrin ich allemahl beygefüeget, was sich die eint oder andere parthey beschwehret zu seyn vermeinte, so seye ihro die appellation^{ad} an mn gndhhrrn gestattet) dennen partheyen eröfnet, so thut er wohl, wann er straks von seinem stuhl aufstehet und sich in kein contradictorium mit den partheyen einlaßet, sonderen dem weibel befehlet, die thüren zu öfnen, dennen partheyen aber abzutretten und

die kösten zu bezahlen, an sonsten be^{ae}kommen der herr landtvogt spahten feyr abend und hat mehrers zu reden alß von der sach selber. / [S. 91]

Auch thut ein herr landtvogt wohl, wann er keinem einigen die appellation abschlagen, sonderen einem jederen dieselbige gar gern und willig zu stellen thut, dann das begehren einer appellation meistens nur geschihet, des herrn landtvogts herzhafftigkeit auf die prob zu setzen. Troüete mir einer, er wolle auf Zürich, so wünschte ich ihme glük auf die straß und gute verrichtung, ja, ich sagte ihme nach, bey welchem herr burgermeister er sich anmelden müeße.

[Zeitgericht, Kaufgericht und Appellation]

Gibt es schuldstreitigkeiten oder auch wegstreit under mittelloßen partheyen, so kan ein herr landtvogt solche für das zeit-gricht verweisen, besonders wann die zeit nicht zu weit entfehrnet ist. Verweilete es sich aber mit dem zeitgericht oder leidet das geschäfft sonsten keinen aufschub, so kan die sach für ein so geheißenes kaufften-gericht gewisen werden, welches in dem landtamman und den 5 ältesten richteren bestehet und bey welchem der landamman den stab führet. Die parthey nun, die ein solch kaufftes gericht begehret, leget zuvor 3 thlr oder 4½ ft in daßelbig, aus welchem dann die richtere ihre besoldung und zehrung suchen müeßen. Ihre urtheil^{af} aber kan für den herrn landvogt appellirt / [S. 92] werden, doch daß diejennige parthey, so also appelliren will, solches eröfne, ehe das gricht aufstehet und auseinanderen gehet und dem gricht 3 thlr alß das appellationsgelt erlegen thue, wie solches aber in dem landtsbrauch⁶ enthalten ist. Under meiner regierung waren über 2 kauffte grichter nicht und von einem einigen wurde von selbigem an mich appelliret, aber die appellation nicht ausgeführet. Diseres betraffe einen weg-streit zwischen herrn freyhaubtmann Ziegler und 3 Frümsener. Es ist aber diß geschäfft mehr von demag unglüklichen, jungen landtvogt Beat, alß dem herrn freyhaubtmann geführet und betriben worden. Deßen ohngeachtet, wann disere herren ihre appellation ausgeführet hätten, hätte ich nicht anders können, alß die grichts-urthel, welche für die Frümsner auch gar zu glimpflich ausgefallen, in etwas einzuschrenken, um dennen erhaltenen freyheiten ein näheres oder engeres zihl zu setzen.

Der audienzen halben insgemein besihe § 36, pag 112. / [S. 93]

ah-§ 32-ah [Zeitgericht]

Die bestimmung des tags, wann das alljährliche zeit-gericht gehalten werden solle: Stehet bey einem herrn landtvogt und gewohnlich im aprellen oder grad in der wochen nach ostern, wann schon selbiges auch das meyen gericht genennet wird. Wegen dennen benachbahrten wochen markten habe ich selbiges meistens auf einen freytag angesehen und solches wird sonntags zuvor durch ein mandat in allen 3 kirchen verkündet und für die ausbleibenden 1 & pfenning (ist 1 ft 8 krzr 18 hlr) zur bues dictirt. Um 7 uhren sollen der landamman

und die richtere, um 8 uhren aber die herschaffts-leüht im schloß versamlet seyn, da dann die richtere zum voraus das weggelt dem zoller abnemmen, die præstanda daraus abherschen. Hernach mit gleiche theil theilen, den einten einem herrn landtvogt zu handen mnrgndhheren zu stellen, den anderen aber under den gemeinden vertheilen, ai-ajworvon das mehrere § 22 zu sehen-ai zu deßen beschleünigung, weilen es meistens sehr langsam zugehet, sie angemahnet werden müeßen. Nach diserem setzen sich die ambtleüht, die richtere und der zoller an den tisch und wird aufgestellet 3 blatten mit erbs-muß, in 3 blatten gesotten rindfleisch, etwann 12 lb, bey deßen mangel aber so viel kalbfleisch, in 2 blatten fisch weiß von kalbfleisch, so auch kernis / [S. 94] brodt und schenkoder forster-wein (nach verfluß aber einer oder höchstens 5/4 stunden sollen sie aufbrechen und dem zeitgericht den anfang machen. Ist es troken wetter, so geschihet die ceremonie in dem hoff under freyem himmel, dahin wird ein mit einem tischtüchli bedekter tisch gestellet, oben an dem selben ein seßel für den herrn landtvogt, ringsumher aber sidelen und stühl, auf welchen sich der landamman und zwahren diser auf der rechten der landschreiber, aber auf der lincken hand des herren landtvogts, und die richtere nach dem alter, wie sie in das gericht gekommen, setzen thutt. Zwischend dem her landvogt und dem landamman steht der weibel mit der farb, der grichtsstab liget auf dem tisch, das volk aber stehet in einem circul hinder den richteren, ein jedlicher mit senem seihten gwehr versehen.

Wann nun alles also versamlet, fraget der landamman einen herrn landtvogt, ob er dem volk etwas vorzutragen gedenke, welches dem herrn landvogt zu thun oder nicht zu thun frey stehet und von mir mehr nicht alß 4 oder 5 mahl beschehen ist und etwann der freyheit in ausübung des zeitgerichts alß ein herrliches gut vorgestellet, öffters aber auch die schlechte in ehrenhaltung der straaßen, stägen und wegen, alß ein bew[eis]^{ak} / [S. 95] schlechter gehorsame gegen der obrigkeitlichen dißfähligen mandaten dem volk vorgehalten. Wann nun solches beschehen, so ma^{al}chet der landtamman dem zeitgericht den anfang und hat ein herr landtvogt nichts weiters hierbey zu reden, sonderen so bald das gericht verbannet und der bueßen rodel verlesen ist, so stehet so wohl er alß das ganze gricht widerum auf und gehet^{am} in seine audienz-stuben, allwo er offt mehr geschäfft hat mit raht erheilen und thätigen alß das sambtliche gericht. Diseres sitzet dann bey warmer witterung auf der richterlauben, bey kalter aber in der stuben zu gricht über streitige schuldsachen, auch etwann wegstreit, worüber die richtere ohne entgelt absprechen müeßen. So bestraffen sie auch die mindere fehler, alß da sind die underlaßung des zäünens und grabens, die schäden, so das einasen veich in des anderen güter verursachet und was dergleichen. Welch gefallene buesen dann in 3 theil getheilet, worvon den einten mngndhheren, den anderen der landamman und den 3^{ten} der landweibel inhantt. Ich meinerseihts weiß von wenigen bueßen, die an dem zeitgricht eingegangen seyind und ist etwas eingegangen, so ordnete ich^{an} vor der vertheilung auch etwas dem landschreiber, der es aber alß kein recht forderen darfft. Disere session nun währet biß um 1, ja offt biß gegen den 3 uhren, dann alles / [S. 96] sehr langsam hergehet und die richtere dennen partheyen vor und nach der urtheil allzuviel freyheit zum reden, kolderen und polderen gestaten thun, so daß manches geschäfft, welches in ½ stund bereiniget werden könte, auf die $1\frac{1}{2}$ stund währen thut. Gefalt einer parthey die ausgefählte urtheil nicht, kan sie an den herrn landtvogt appelliren, zuvor aber muß sie 3 thlr in das gericht erlegen.

Wann nun landamman und richtere ihre gerichts-geschäfft bendiget, so folget ihr mittag-eßen, bey demme sich widerum einfindet der zoller, so auch der fischer, so die forellen bannbach under handen hat, und der fischer, so den Rhein ärich bewirbet, diseren zusamen (also 19 persohnen), stellet mann auf in 3 blaten erbs-mues, in 3 blatten schnitz oder äpfel-stükli, in 3 blatten digen rindfleisch, 3 mittelmäßige basteten, 4 mittelmäßige kälberen brähten, ohngefahr 7 lb, gebachene fisch in 2 blatten und auf jeden mann 2 bachis küchli, kernis brodt und für den ersten anlauff forsten-wein, hernach aber beßeren, allezeit aber genug. Das über bleibende an basteten, brahtis und küchlenen gibt mann ihnen in krämen heim und solche mahlzeit mag etwann, wann sie um 2 uhren zu sitzen könen biß umb 6 uhren währen, je nach dem ein herr landtvogt mit hilfft. / [S. 97] Ich meinerseihts pflegte mit den lieben meinigen das mittageßen, wann es mir die geschäfft immer zuliesen, zur ordinari zeit zu geniesen und sezte mich hernach nicht zu den richteren, biß die bastetten aufgestellet worden. Dann zu mahlen aber saße ich zu ihnen und trachtete nach und nach dieselbigen zu erlüstigen, welches sie eben gern sehen und für eine billiche ehre halten thun. Für disere mahlzeit nun hat ein herr landtvogt gegen mngndhheren zu verrechnen 24 fl under dem titul ausgeben kösten, so über das zeit und bueßengricht ergangen. Ehedemme mag disere solemnitet für das schloß nach beschwehrlicher gewesen seyn, dann dazumahlen auch die herren und frauen verburgerte von Zürich, geist- und weltlichen stands, im schloß zu mittag ge- 30 eßen, anno 1739 aber regierete alhier ein geist der uneinigkeit, die einladung wurde under underschidlichen ausflüchten abgeschlagen, sinther aber gar geflißentlich underlaßen. Dann was sint anno 1739 biß 1746 erkaltet, wolte ich nicht gern widerum aufwärmen, sonderen stelte mich, als wann ich von dennen gewesenen gebräuchen nicht das wenigste wüßte und es ist mir auch biß diser stund nicht mehr zu sinn kommen. [...]

Aufzeichnung: StASG AA 2 B 006, S. 80–97; Buch (134 Seiten) mit kartoniertem Einband; Johannes Ulrich, Landvogt von Sax-Forstegg; Papier, 19.5 × 24.5 cm.

a Hinzufügung am linken Rand.

b Streichung: theils.

- c Streichung: sein.
- d Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- e Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- ^f Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- g Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: dem.
- h Korrektur überschrieben, ersetzt: m.
- i Streichung: schloß hochzeit und.
- j Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- k Hinzufügung am linken Rand.
- 10 Hinzufügung oberhalb der Zeile.
 - ^m Hinzufügung oberhalb der Zeile.
 - ⁿ Streichung, unsichere Lesung: stra.
 - OHINZUfügung oberhalb der Zeile.
 - p Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: geantwortet.
 - ^q Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: von.
 - ^r *Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt:* vor.
 - s Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: allein es.
 - t Hinzufügung oberhalb der Zeile.
 - ^u Streichung: stehen.
- ²⁰ V Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: mehren.
 - w Streichung: b.

15

- x Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- y Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- z Streichung: halber.
- ⁵ ^{aa} Streichung: sach.
 - ab Streichung: und.
 - ac Streichung: gerechnet.
 - ad Streichung: f.
 - ae Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- 30 af Streichung, unsichere Lesung: hat.
 - ag Hinzufügung oberhalb der Zeile.
 - ^{ah} Hinzufügung am linken Rand.
 - ^{ai} Hinzufügung am unteren Rand mit Einfügungszeichen.
 - ^{aj} Streichung, unsichere Lesung: Wo das.
 - ^{ak} Auslassung, sinngemäss ergänzt.
 - ^{al} Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: fan.
 - am Streichung: ter.
 - an Streichung: ar.
- Die häufig gebrauchten Abkürzungen von herr oder herren werden im Folgenden stillschweigend
 aufgelöst.
 - ² Vgl. die beiden Bücher mit den Verzeichnissen der Freien und Leibeigenen in der Landvogtei Sax-Forstegg: EKGA Sax-Frümsen 29.4; EKGA Sennwald 020.04.02.
 - ³ Vql. die grossen Mandate SSRQ SG III/4 176; SSRQ SG III/4 177; SSRQ SG III/4 178.
 - Die Einheit fehlt, wahrscheinlich Stunden.
- ⁴⁵ Es handelt sich hier um das bereits im Landrecht 1627 beschriebene monatliche Gericht, das in den Quellen Herrschaftsgericht genannt wird (vgl. dazu ausführlicher SSRQ SG III/4 241).
 - 6 Vgl. SSRQ SG III/4 166.
 - Möglicherweise bezieht sich hier der Verfasser auf die Giftaffäre von 1732, die dem Landvogt Beat Ziegler wegen seiner Unfähigkeit viel Hohn und Spott sowie das Missfallen und Misstrauen des Zürcher Rates eingebracht hat (vgl. den Kommentar in SSRQ SG III/4 218).